**Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 13.11.2025**

**TOP 1: Bürgerfragemöglichkeit:** keine Anfragen
**TOP 2: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Sitzung am 16.10.2025:** neu eingestellt Bauhofmitarbeiter einschl. Hausmeister erhalten ab dem 01.01.2026 ebenfalls einen Arbeitsvertrag nach TVöD.
**TOP 3: Beratung Haushaltsplan 2026 und Wirtschaftsplan 2026**
Dem Gemeinderat lag der Haushaltsplanentwurf 2026, bestehend aus Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt als Grundlage für die Beratung am 13.11.2025 vor.
Der Aufstellung des Haushaltes 2026 wurde der Haushaltserlass des Finanzministeriums zu Grunde gelegt, welche unter anderem Informationen über die Höhe des Einkommensteueranteils, die Höhe der Kopfbeträge zur Bemessung der Bedarfsmesszahl und der kommunalen Investitionspauschale liefern und somit maßgebend für die Beurteilung der Finanzlage im kommenden Haushaltsjahr sind.
**Ergebnishaushalt Erträge**
**Grundsteuer B 329.100 €**
**Gewerbesteuer 1.725.400 €**
Die Gewerbesteuer wurde entsprechend der hochgerechneten Vorauszahlungen 2026 festgesetzt.
**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2.062.200 €**
Hier wurde eine Verteilungsmasse von 8.518 Mio. € zu Grunde gelegt. Diese Zahl basiert auf der Oktober-Steuerschätzung 2025.
**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 290.800 €**
Es lag eine Verteilungsmasse von 1.431 Mio. € zu Grunde. Der Umsatzsteueranteil erhöht sich gegenüber dem Planansatz 2025 um 51.800 €.
**Schlüsselzuweisungen vom Land/ Investitionspauschale 1.131.700 €**
Bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl ist gemäß Haushaltserlass ein Kopfbetrag für die Bedarfsmesszahl A von 1.748 € anzusetzen. Die Steuereinnahmen des Jahres 2024 sorgen für eine entsprechend höhere Steuerkraftmesszahl. Der Investitionspauschale werden 149 € pro umgerechnete Einwohnerzahl zu Grunde gelegt. Die Schlüsselzuweisungen mit Investitionspauschale verringern sich gegenüber 2025 um 85 T €.
**Familienleistungsausgleich 161.500 €**
Diesem Steueranteil liegt eine Verteilungsmasse von 667,2 Mio. € zu Grunde.
**Aufgelöste Investitionsaufwendungen und Beiträge 317.800 €**
**Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen 689.000 €**
Hierzu zählen unter anderem die Verwaltungsgebühren mit 29.000 €. Zudem sind insbesondere die Bestattungs- und Abwassergebühren dargestellt. Die Beiträge der Abwasserbeseitigung stellen den größten Posten mit 408.600 € dar. Die Friedhofsgebühren schlagen mit 30.000 € zu buche.
**Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte 192.300 €**
Von diesem Ansatz entfallen 81.000 € (Vorjahr: 79.900 €) an Erträge aus dem Verkauf im Forstbereich. Außerdem sind hier die Erträge aus Mieten und Pachten (98.600 €) enthalten.
**Kostenerstattung und Kostenumlage 105.400 €**
In diesem Bereich werden alle Erträge geplant, welche sich aus Kostenerstattungen bzw. Umlagen ergeben. Hierunter fallen insbesondere die Kostenerstattungen vom Eigenbetrieb Wasserversorgung.
**Sonstige ordentlichen Erträge 103.400 €**
Die Konzessionsabgaben mit 94.300 € (Vorjahr 75.100 €) stellen den größten Ertrag dar. Zudem werden unter dieser Position die Säumniszuschläge und Mahngebühren, sowie Steuererstattungen abgebildet.

**Ergebnishaushalt - Aufwendungen**

**Personalausgaben 2.331.400 €**
Der Planansatz 2026 beläuft sich auf 2,331 Mio. € und liegen damit mit 324 T€ über dem Planansatz des Vorjahres.

**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 1.213.100 €**
Die Aufwendungen in Höhe von 1.213.100 € setzen sich unter anderem durch nachfolgend genannte Aufwendungen zusammen. Auf die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen entfallen 129.500 €. Durch die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens wie Straßen, Plätze, Abwasserkanäle ergibt sich ein Aufwand von 75.800 €. Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen schlagen mit 317.300 € zu buche. Für die Fahrzeugunterhaltung werden Aufwendungen in Höhe von 48.500 € erwartet.

**Planung bilanzielle Abschreibungen 914.600 €**

**Transferaufwendungen 3.436.500 €**
Davon entfallen 1.161.400 € auf die FAG-Umlage und 1.780.700 € auf die Kreisumlage. Bei der Kreisumlage wurde ein Umlagesatz von 36,0 % einkalkuliert. Der Umlagesatz bei der FAG-Umlage beträgt 23,48%. Auf die Gewerbesteuerumlage entfallen 177.600 €. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2026 voraussichtlich 35 %. Die Transferaufwendungen beinhalten zudem die Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft.

**Sonstige ordentlichen Aufwendungen 851.800 €**
Die Erstattung an den Träger des kirchlichen Kindergartens St. Paul ist mit 360.700 € veranschlagt. Außerdem befinden sich hier die Planansätze für die Geschäftsaufwendungen (53.000 €), der Aufwand für ehrenamtlich Tätige (26.600 €) und den sonstigen Aufwendungen Steuern und Versicherungen (67.200 €).

**1. Finanzhaushalt**
Im Finanzhaushalt werden zunächst alle zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge aus dem Ergebnishaushalt dargestellt. Hieraus ergibt sich entweder ein Zahlungsmittelüberschuss oder ein Zahlungsmittelbedarf. Die Gemeinde Denkingen wird in 2026 aus dem Ergebnishaushalt einen Zahlungsmittelbedarf von 315.600 € haben. Der Finanzbedarf im investiven Bereich liegt im kommenden Jahr bei 815.200 €. Zur Finanzierung der Investitionen ist im Jahr 2026 5eine Kreditaufnahme vorgesehen. Für die Tilgung von Krediten fallen Ausgaben von 90.300 € an. Die veranschlagte Veränderung des Finanzierungsmittelbedarfs beträgt -1.221.100 €.

**2. Liquidität**
Die Konten der Gemeinde Denkingen weisen am 01.01.26 voraussichtlich einen liquiden Bestand von 1.567.759 € auf (inkl. Deka-Fond 337.716 €). Dem gegenüber steht ein Finanzierungsdefizit von 1.221.100 €. Zum 31.12.2026 verbleiben liquide Mittel in 346.659 €. Gemäß §22 Abs. 2 GemHVO soll sich die Mindestliquidität auf 2 vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Tätigkeit, nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorgegangenen Jahre, belaufen (143 T€).

**3.Schulden**
Im Haushalt 2026 ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die Tilgung von Krediten beläuft sich im Jahr 2026 auf 90.300 €.

Der Gemeinderat stimmte in der Sitzung dem Entwurf zu. Frau Weißer von der Kämmerei der Stadt Spaichingen wird den Entwurf fertig stellen, so dass der Gemeinderat diesen dann in der Januarsitzung als Satzung verabschieden kann.

**TOP 4: Kalkulation der Abwassergebühren 2026**
Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. März 2010 (2 S 2938/08), müssen die Gemeinden in Baden-Württemberg statt der früher üblichen Abwassergebühr eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben. Das Urteil besagt, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass im Regelfall auf den Grundstücken des Satzungsgebiets

das Verhältnis zwischen der abzuleitenden Niederschlagswassermenge und der nach dem Frischwasserverbrauch angesetzten Schmutzwassermenge vergleichbar sei. Auf der Basis dieses Urteils sind die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren nach verschiedenen Maßstäben zu kalkulieren. Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr knüpft, wie früher, an den Frischwasserbezug an. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr wird von der Abflussmenge des Oberflächenwassers der angeschlossenen Grundstücke abgeleitet, in dem der Grad der Versiegelung der angeschlossenen Grundstücke herangezogen wird. Nach § 13 Abs. 1 KAG ist eine Gebührenerhebung von Städten und Gemeinden für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zulässig. Die maximale Gebührenhöhe muss so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 KAG). Diese Kosten beinhalten Personal- und Sachkosten, welche für den laufenden Betrieb benötigt werden. Des Weiteren ist auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, sowie eine angemessene Berücksichtigung des Werteverzehrs (Abschreibungen) des Anlagevermögens zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 3 KAG).

**2. Kalkulatorische Kosten - 2.1 Kalkulatorische Zinsen**

Aufgrund von § 14 Abs. 3 S. 1 KAG und § 12 GemHVO gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch die angemessene Eigenkapitalverzinsung. Als Hauptargument gegen die Eigenkapitalverzinsung wird oft vorgebracht, dass der Bürger und Gebührenzahler das von ihm über Steuern aufgebrachte Kapital auch noch verzinsen müsse. Die Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg haben bereits im Jahre 1983 bestätigt, dass diese Auffassung nicht stichhaltig ist. Die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen in die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung sei sachgerecht, so die Gerichte. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Bindung von Eigenkapital einer Stadt in einer öffentlichen Einrichtung zugunsten eines bestimmten Personenkreises dazu führt, dass die Stadt andere öffentliche Vorhaben nicht, oder zu einem späteren Zeitpunkt bzw. nur aufgrund einer mit Zinsen zu vergütender Fremdfinanzierung verwirklichen kann. Dadurch wird der Allgemeinheit ein Nutzen entzogen, welcher der öffentlichen Einrichtung und ihren Benutzern über den Ansatz von Eigenkapitalzinsen anzulasten ist. Der Kalkulation liegt ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,25% zu Grunde.

**2.2 Abschreibungen**

Mit angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und in Form von Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Absatz 3 KAG dürfen Kosten nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Die erhaltenen Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuweisungen) werden in gleichem Umfang aufgelöst, wie die Anlagen, für die sie gewährt wurden und auf der Ertragsseite eingebucht. Alle Abschreibungen und Auflösungen erfolgen linear.
Die Abschreibungswerte für den Bereich Kanalisation wurden auf Basis des Anlagegitters der Anlagen zum 31.12.2026 hochgerechnet.

**3.Bemessungsgrundlage**

Für den genannten Zeitraum wird mit einem Schmutzwasserverbrauch von 104.760 m³ und einer versiegelten Fläche von 266.944 m² gerechnet.

**4.Datengrundlage**

Die Kalkulation basiert auf den Daten des Haushaltsplans 2026.

**4.1 Datengrundlage**

Datengrundlage für die Gebührenkalkulation bilden:

- Planzahlen für das Jahr 2026 gemäß Haushaltsplan
- Anlagenwerte (Zins und Abschreibung bzw. Auflösung für das Jahr 2026

• Schmutzwassermengen
• Zusammenstellung der versiegelten Flächen

Beim Kanalnetz wurde die Zuordnung der Kosten auf Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle der Anlagekontenzuordnung des Anlagevermögens entnommen. Die Einnahmen aus Auflösung von Ertragszuschüssen und Zinserträgen, sowie die Auflösung der Beiträge, wurden auf die entsprechenden Kostenträger verteilt.

### 4.2 Straßenentwässerungsanteile

Bei der Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs.3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten gemäß § 14 Abs. 1 S.1 KAG abzuziehen. Die Kosten für die Straßenentwässerung wurden wie in den Vorkalkulationen mit den Werten aus der Globalberechnung für die Abwasserentsorgung der Gemeinde vom 19.09.1989 angesetzt. Folgende Werte waren daher in Abzug zu bringen:
Kläranlage:
• 1,2 % aus Personal- und Sachkosten (Betriebskostenumlage)
• 5,0 % aus kalkulatorischen Kosten (Kläranlage)
Kanalbereich:
• 13,5 % aus Personal- und Sachkosten
• 23,0 % kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle
• 50,0 % kalkulatorischen Kosten für Regenwasserkanäle mit Straßenentwässerung
• 100,0 % für reine Straßenentwässerungseinrichtungen
Der Straßenentwässerungsanteil beläuft sich auf 78.237,46 €.

## 5.Kostenüber-/-unterdeckungen

Bei Gebührenkalkulationen gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Ergeben sich am Ende des Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich jedoch am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so besteht die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Hier ist der Gemeinde ein Wahlrecht eingeräumt.
In der Gebührenkalkulation wurden Kostenunterdeckung des Niederschlagswasser aus dem Jahr 2021 von 2.810,00 € und im Bereich Schmutzwasser eine Kostenüberdeckung von 33.642,81 € berücksichtigt.

## 6.Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgte wie bei den vorangegangenen Kalkulationen, soweit nicht bisher schon andere Schlüssel ermittelt wurden, gemäß den Empfehlungen des Gemeindetages Baden-Württemberg. Die Betriebsausgaben im Bereich der Kanalisation wurden zu 42,2% dem Bereich Regenwasser und zu 57,8% dem Schmutzwasser-Bereich zugeordnet. Insofern wurde hier das gleiche Verhältnis wie in den Vorjahren angesetzt. Die dem Bereich der Hausanschlüsse zugeordneten Betriebskosten wurden je hälftig den Bereichen Regenwasser und Schmutzwasser zugeordnet. Die bei den Mischwasserkanälen angefallenen kalkulatorischen Kosten und Einnahmen wurden zu 46,753 % dem Schmutzwasser und 53,247 % dem Niederschlagswasser zugeordnet. Bei den Zuleitungssammlern und den Bauwerken zur Abwasserableitung wurden die kalkulatorischen Kosten zu 53,846 % dem Bereich Niederschlagswasser und zu 46,154 % dem Bereich Schmutzwasser zugeordnet. Insoweit wurden auch hier die bisher verwendeten Schlüssel angesetzt Die Kostenarten für Schmutzwasser oder Regenwasser wurden zu 100% dem
Schmutzwasser bzw. dem Niederschlagswasser zugeteilt. Die Betriebskosten der Kläranlage wurden wie bisher zu 3,2% dem Regenwasser Bereich und zu 96,8% dem Schmutzwasser-Bereich zugeordnet. Bei den Kalkulatorischen Kosten wurde wie bisher das Verhältnis von

10,5% (Regenwasser Bereich) zu 89,5% (Schmutzwasser-Bereich) angewendet. Der Anteil an den Anschlusskanälen zur Kläranlage des AZV Primtal wurde wie in den Vorkalkulationen mit 53,247 % dem Bereich Niederschlagswasser und mit 46,753 % dem Bereich Schmutzwasser zugeordnet.

**7.Gebührenhöhe**

Für das Jahr 2026 wird eine Schmutzwassergebühr von 2,81 € je m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,43 € je m² vorgeschlagen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,02 € je m² und der Schmutzwassergebühr um 0,35 je m³ im Vergleich zur aktuellen Gebühr.
Die Kalkulation ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

**8. Satzungsänderungen**

Für die digitalen Zwischenzähler zur Feststellung der Einleitungsmenge von Brauchwasser wird eine Zählergebühr festgesetzt, weswegen die §§ 38 Abs. 4 und 40 Abs. 2 der Abwassersatzung angepasst wird.
Eine weitere Anpassung erfolgt in § 41 Abs. 4 der Abwassersatzung, da der Umrechnungsschlüssel für Tierbeständen nicht mehr auf § 51 des Bewertungsgesetzes beruht, sondern auf § 35 des Landesgrundsteuergesetzes.
Den laufenden Kosten, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, sowie den kalkulatorischen Kosten inklusive 4,25%-iger Verzinsung wurde zugestimmt.
Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,81 €/m³ festgesetzt.
Die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,43 €/m² festgesetzt.
Die Kostenüberdeckung der Schmutzwassergebühr aus dem Jahr 2021 von 33.642,81 € und die Kostenunterdeckung der Niederschlagswassergebühr von 2.810,00 € wird in der Kalkulation verrechnet.
Die Grundgebühr für die Abzugszähler wird auf 0,90 € pro Monat und Zähler festgesetzt.
Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

**7. Änderungssatzung der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Denkingen**

**TOP 5: Kalkulation der Wassergebühr 2026**

Dem Gemeinderat wird jährlich die Kalkulation der Wassergebühren für das kommende Jahr vorgelegt. Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren ist §14 des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden. Dieses besagt, dass der Gebührensatz maximal die betriebswirtschaftlich ansetzbaren Kosten decken darf. Wirtschaftliche Betriebe hingegen dürfen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.
Die Kalkulation ergab keine neue Verbrauchsgebühr und bleibt so gegenüber der Gebühr 2025 unverändert. Die Grundgebühr wurde nicht angepasst.
Bei der Neufassung der Wasserversorgungssatzung im Jahr 2011 und den folgenden Anpassungen orientierte sich die Verwaltung am Satzungsmuster und an Empfehlungen des Gemeindetages Baden-Württemberg. Bislang sieht das Satzungsmuster für die Wasserversorgung vor, dass in den §§ 42 und 43 die Nettogebühren genannt werden, gleiches gilt für die Kostenerstattung (§ 15) und den Beitragssatz (§ 36). Nach § 53 tritt zu diesen Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu. Gemäß einer Empfehlung des Gemeindetages in der Gt-info 535/2025 werden nun aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Gebührensätze einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer angegeben. Die Regelungen zur Kostenerstattung und zum Beitragssatz werden zur Klarstellung entsprechend ergänzt. Da die Gemeinde Denkingen in den kommenden Jahren die bisherigen mechanischen Wasserzähler durch digitale Wasserzähler ersetzt, sind die Regelungen in § 23 (Ablesung) anzupassen.

**1. Allgemeines**

Gemäß § 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Baden-Württemberg dürfen Kommunen Gebühren für die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen erheben. Die Berechnung dieser Gebühren erfolgt nach § 14 KAG. Laut § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG dürfen

die Gebühren höchstens so festgesetzt werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anfallenden Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Kosten, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Wasserversorgung zusammenhängen, periodenfremd oder außergewöhnlich sind, sind laut Faiss (RdNr. 21 zu § 14 KAG) von der Kalkulation auszuschließen. Dazu zählen unter anderem Gerichts- und Anwaltskosten, die im Rahmen von Klagen gegen Gebührenbescheide anfallen.

**2. Kalkulationszeitraum** Die Kalkulation der Wassergebühren umfasst den Zeitraum für das Jahr 2026.

**3. Datengrundlage** Die Kalkulation basiert auf den Daten des Haushaltsplans 2026. Für den genannten Zeitraum wird mit einer Wassermenge von 107.000 m³ gerechnet. Nach § 14 Absatz 3 KAG BW dürfen Abschreibungen nur mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Der § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG BW gestattet wahlweise zwei Ab-schreibungsverfahren, die Brutto- oder Nettomethode. Die Gemeinde Denkingen verwendet die Bruttomethode, das bedeutet, die Anschaffungs- und Herstellungskosten der entsprechenden Anlagegüter und etwaige Zuschüsse wurden getrennt in den Anlagenspiegel übernommen und saldieren sich in den Ergebnissen.

**Einzelne Erläuterungen zu Ansätzen**

**a. Betriebsstrom** Der Betriebsstrom für die Hochbehälter wird im Jahr 2026 mit 3.000 € angesetzt.

**b. Wasserbezug** Die Wasserbezugsumlage im Jahr 2026 wird mit 41.000 € veranschlagt und orientiert sich an den Rechnungsergebnissen der Vorjahre.

**c. Unterhaltung der Versorgungsanlagen** Die Unterhaltungsaufwendungen für die Versorgungsleitungen orientieren sich an den Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre. Größere Unterhaltungsmaßnahmen sind für das Jahr 2026 nicht vorgesehen. Eine Kalkulation ist allerdings kaum möglich, da durch Rohrbrüche immer wieder unerwartete Kosten entstehen können. Sind im Zusammenhang mit Rohrbrüchen mehrfache Aufgrabungen (Lokalisieren der Bruchstelle, mehrere Leckstellen im näheren Umfeld) oder sogar Teilauswechslungen notwendig, sind die Kosten entsprechend höher.

**d. Wasserzähler** Im Jahr 2026 ist die Umstellung auf digitale Wasserzähler mit einem Betrag von 70.300 € vorgesehen.

**e. Betriebsführungspauschale** Die Gemeinde Denkingen hat mit den Stadtwerken Rottweil (EnRW) einen Vertrag über die technische Betriebsführung geschlossen. Das Entgelt beträgt 14.700 €. **f. Grundumlage Hohenberggruppe**

Es wird von einer Umlage an die Hohenberggruppe in Höhe von 50.800 € ausgegangen. Die Grundumlage beträgt im Jahr 2026 9.600 € je l/s

**g. Wasserentnahmeentgelt** Entgelt für das Jahr 2026 94.052 m³ x 0,100 €/m³ = 9.405,20€.

**h. Geschäftsaufwendungen** Unter den Geschäftsaufwand fallen vor allem die EDV-Kosten für Verbrauchsabrechnungen und spezielle Aufwendungen für den Wasserwerksbetrieb.

**i. Verwaltungskostenbeitrag** Der Verwaltungskostenbeitrag errechnet sich aus anteiligen Personal- und Sachkosten.

**4. Kostenüber-/-unterdeckungen** In der Kalkulation wurden Gebührenüberdeckungen aus dem Jahr 2023 anteilig in Höhe von 34.455,75 € berücksichtigt. Der Restbetrag von 6.300 € wird erst in der nächsten Kalkulation berücksichtigt. Eine Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 31.700,95 € wurde ebenfalls in die Kalkulation einbezogen.

**5. Grundgebühr**

Grundgebühren sind verbrauchsunabhängig und dürfen daher keine variablen Kosten enthalten. In dieser Kalkulation wurden die Zählergebühren nicht neu berechnet, sondern stabil gelassen. Die hochgerechneten Einnahmen aus Zählergebühren entsprechend mit 50.064,00 €.

**6. Gebührenhöhe**

Für das Jahr 2026 wird eine Wassergebühr von 4,11 € je m³ vorgeschlagen, wodurch es zu keiner Veränderung gegenüber dem Vorjahr kommt.
Die Wassergebühr wird auf 4,11 € je m³ festgesetzt.
Die Grundgebühr bleibt unverändert.
Die Unterdeckung des Abrechnungszeitraums 2022 in Höhe von 34.455,75 € wird verrechnet. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 wird anteilig in Höhe von 34.455,75 € in der Kalkulation verrechnet.
Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) der Gemeinde Denkingen vom 13.09.2011**

**TOP 6: Zwischenstand zur Sanierungsplanung für die Erddeponie**

Nachdem der Gemeinderat im April 2025 weitere Inklinometermessungen über die Verformung des Erddeponiekörpers beschlossen hat, um insbesondere die Befahrbarkeit des Deponiekörpers prüfen und planen zu können, wurde – wie ebenfalls im Gremium beraten - die Verwaltung ermächtigt, ein Angebot für die Sanierungsplanung der Erddeponie bei der Breinlinger Ingenieure Hoch- und Tiefbau GmbH, Tuttlingen, einzuholen. Im Haushaltsplan 2026 werden für die Sanierungsplanung der Erddeponie Mittel in Höhe von 50.000 € eingestellt. Weiter werden für die erforderlichen Voruntersuchungen der Firma Henke und Partner GmbH weitere 15.000 € in den Haushalt 2026 eingestellt.

**TOP 7: Vergabe der Vorentwurfsplanung zur Sanierung des kath. Kindergartens St. Paul**

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sondersitzung vom 30.10.2025 beschlossen, dass er die Sanierung und ggf. Erweiterung des kath. Kindergartens St. Paul zu seinem Leuchtturmprojekt für das Haushaltsjahr 2026 machen möchte.
Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Vorplanung über die Sanierung und Erweiterung des kath. Kindergartens St. Paul an das Architekturbüro Tobias Nischt.
Der Vorsitzende wird ermächtigt das Angebot SK-01-2025 vom 04.11.2025 in Höhe von 5.235,45 € (netto) zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer anzunehmen.
Die hierfür erforderlichen Mittel werden außerplanmäßig im Haushalt 2025 zur Verfügung gestellt und soweit erforderlich in den Haushaltsplan 2026 übertragen.
Die Vergabe der Entwurfsplanung erfolgt dann nach Abstimmung mit dem Gemeinsamen Kindergartenausschuss und positiven Votum im Kirchengemeinderat.

**TOP 8: Anfragen und Bekanntgaben**

- Nachdem sich am Radweg beim Obstbaumlehrpfad erneut Risse gebildet haben, hat am 16.10.2025 ein erneuter Vor-Ort-Termin mit der Stadt Spaichingen und der Firma Storz stattgefunden. Die Firma Storz wird die Risse nun erneut vergießen; sollte im Frühjahr 2026 die Problematik erneut auftreten, ist fraglich, ob wir uns weiterhin auf die gesetzliche Gewährleistung berufen können. Wir gehen davon aus, dass die Firma Storz dann eine erneute Sanierung ablehnen wird und sich auf die Beschaffenheit des Untergrundes beruft.
- Unter dem Flurstück der Villa Sonnenschein verläuft die Wasserleitung, die Gasleitung sowie eine 20 kV-Leitung der Netze BW. Aufgrund des Erweiterungsbaus der Villa Sonnenschein müssen die Leitungen verlegt werden, wodurch Mehrkosten in Höhe von rund 8000 Euro netto entstehen. Darüber hinaus muss der Geräteschuppen abgerissen werden, da dieser aufgrund seines festen Fundaments nicht unterbaut werden darf. Herr Gaßner wird Alternativen vorstellen, für die es keine Baugenehmigung braucht.

- Auf die Anfrage des Gemeinderates Alexander Kauth zur Höhe der Kosten für den Gasthof Sternen kann mitgeteilt werden, dass sich diese wie folgt darstellen: Anschaffungskosten 312.907,67 Euro + ord. Aufwendungen (98.855,32 Euro) + außerordentliche Aufwendungen (19.269,00) + Abschreibungen (24.399,17 Euro) + kalkulatorische Zinsen (20.374,78 Euro) + Interne Leistungsverrechnung (5.875,22 Euro), demnach Gesamtkosten zwischen 2021 und 2024 in Höhe von **427.630,31 Euro.**
  Die Einnahmen von 2021 bis 2024 beliefen sich auf insgesamt **35.295,65 Euro.**
  **Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen = 392.334,66 Euro.**

**Nachtrag zum Pressebericht über die Gemeinderatssitzung am 09.10.2025**

**TOP 9: Mitgliedschaft bei der Nachhaltigkeitsregion N! Region 5G Die**
Nachhaltigkeitsregion „N! Region 5G", welcher die Gemeinden Denkingen, Deißlingen, Frittlingen, Aldingen und Wellendingen angehören, feiert im Jahr 2025 ihr zehnjähriges Bestehen. Insbesondere aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sehen wir uns verpflichtet, die Freiwilligkeitsleistungen und Projekte der Gemeinde, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, kritisch zu hinterfragen. Mit deutlicher Mehrheit (5 Stimmen pro Austritt, 2 Stimmen contra Austritt, 3 Enthaltungen) fasste der Gemeinderat den Beschluss, zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der N! Region 5G auszutreten (zum 01.01.2027). Im Vorfeld des Beschlusses hatte Gemeinderat Thieringer einen Geschäftsordnungsantrag gestellt, dass der Tagesordnungspunkt vertragt wird, bis die gemeinsame Sitzung der N! Region am 05.11.2025 stattfand. Die Abstimmung endete mit vier Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen, wodurch der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt war.